

sehen Artikel 88 und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG); eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar); auf Antrag des für die Gesundheit zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten vom 18.12.2013¹⁾ (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹Nach Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung im Sinne des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG) werden folgende Gebühren erhoben:

- f) (neu) Verlängerung einer Bewilligung für die medizinischen Berufe, einschliesslich der Prüfung durch den Arzt Fr. 350
g) (neu) Obligatorischer Kurs zur Kenntnis des Walliser Gesundheitssystems, organisiert von der Dienststelle für Gesundheitswesen Fr. 100

Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹Nach der Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesundheitsgesetzes werden die folgenden Gebühren erhoben:

- c) (geändert) Organisation von Pflege und Haushaltshilfe:

Unteraufzählung unverändert.

²Kleinere Anpassungen der Betriebsbewilligung: Fr. 100 bis 200

Art. 11 Abs. 2 (neu)

²Entscheidungen, die nicht in einer anderen Bestimmung festgelegt sind: Fr. 100 bis 1'000.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Sitten, den 29. Mai 2019

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾SGS 800.104

Antrag auf Wiederinkraftsetzung und Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen - SR 221.215.311)

Die vertragsschliessenden Verbände des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis ersuchen den Staatsrat des Kantons Wallis, die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (Beschlüsse des Staatsrates vom 19. Dezember 2012, 17. September 2014, 7. Juni 2016 und vom 24. Mai 2017) wie folgt zu ändern:

Die Verbände verlangen die Anwendung:

- für das ganze Gebiet des Kantons Wallis;
- für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmungen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer sowie der Lehrlinge, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals.
- mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2021.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt nur für die im nachstehend veröffentlichten Text fettgedruckten Bestimmungen.

Alle Einsprachen gegen diesen Antrag sind begründet und innert einer Frist von 14 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung, bei der unterzeichneten

Behörde in fünf Exemplaren einzureichen.

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis

Änderungen:

Art. 31 Lohnausfallversicherung infolge Krankheit

- Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an welchem der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags die Arbeit aufnimmt oder hätte aufnehmen müssen.
- Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsvertrages, sofern der Versicherte die Schweiz definitiv verlässt oder nicht mehr in einem der beruflichen Krankenkasse angeschlossenen Unternehmen arbeitet.
- Die Unternehmen sind verpflichtet, die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer bei einer vom KVG anerkannten Versicherung für ein ab dem 2. Krankheitstag ausbezahltes Taggeld von 90% des AHV-Lohnes zu versichern. Der 1. Krankheitstag geht zu Lasten des Arbeitnehmers.
- Arbeitsfähige Arbeitnehmer, die sich während der Arbeitszeit in medizinische Behandlung begeben müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, die ab der 9. verlorenen Arbeitsstunde 90% des AHV-Lohnes entspricht. Folgt die medizinische Behandlung unmittelbar an eine Arbeitsunfähigkeitszeit, für welche der Versicherte bereits die oben erwähnte Wartezeit erlitten hat, wird die Gesamtheit der verlorenen Stunden entschädigt.
- Im Falle einer Krankheit haben die Arbeitnehmer Anrecht auf die Entrichtung des Krankentaggelds während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen.
- Festgesetzt wird die Taggeldprämie jedes Jahr im Anhang, der integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.
- Jede Erhöhung oder Reduzierung der unter Abs. 6 festgelegten Prämie wird mit 66.66% zulasten des Arbeitgebers bzw. mit 33.33% zulasten des Arbeitnehmers aufgeteilt.
- Die Unternehmen haben die Möglichkeit eine kollektive Taggeldversicherung mit einer Wartezeit von höchstens 14 Tagen zu wählen.
- Bei einer Wartezeit von mehr als 1 Tag muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gleiche Entschädigungen gewähren wie die Versicherung, d.h. 90% des Nettolohnes.
- Die Prämie zulasten des Arbeitnehmers entspricht immer einer Prämie mit einer Wartezeit von 1 Tag.
- Die Vertragsparteien anerkennen ausdrücklich für sich selbst, für ihre Sektionen und für ihre Mitglieder, dass die oben erwähnten Arbeitgeberleistungen alle dem Art. 324a OR zugrunde liegenden Ansprüche deckt.
- Der von den Vertragsparteien des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages und den Partnerkrankenkassen unterzeichnete Rahmenvertrag regelt die Durchführungsbestimmungen des vorliegenden Artikels.

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis

In Anwendung von Art. 4, 17, 24, 25 und 31 des Gesamtarbeitsvertrages über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis (nachstehend genannt GAV) vereinbaren die Vertragsparteien folgende Bestimmungen:

Änderungen:

Art. 1 Löhne (Art. 17 GAV)

Auf den 1. Januar 2019 sind die vertraglichen Löhne für regelmässige und qualifizierte Arbeitnehmer wie folgt festgesetzt worden:

	Mindeststundenlohn	Mindestmonatslohn
	Fr./Std.	Fr./Monat
Qualifizierter Plattenleger	Fr. 31.80	Fr. 5'771.70
Junger Arbeitnehmer während dem 1. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 26.25	Fr. 4'764.40
Junger Arbeitnehmer während dem 2. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 28.55	Fr. 5'181.85

Plattenleger mit Berufskennnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche	Fr. 27.25	Fr. 4'945.90
Handlanger/Hilfsarbeiter	Fr. 24.60	Fr. 4'464.90

Auf den 1. Januar 2020 sind die vertraglichen Löhne für regelmässige und qualifizierte Arbeitnehmer wie folgt festgesetzt worden:

	<u>Mindeststundenlohn</u>	<u>Mindestmonatslohn</u>
	Fr./Std.	Fr./Monat
Qualifizierter Plattenleger	Fr. 32.00	Fr. 5'808.00
Junger Arbeitnehmer während dem 1. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 26.45	Fr. 4'800.70
Junger Arbeitnehmer während dem 2. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 28.75	Fr. 5'218.15

Plattenleger mit Berufskennnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche	Fr. 27.45	Fr. 4'982.20
Handlanger/Hilfsarbeiter	Fr. 24.80	Fr. 4'501.20

**Art. 2 Fahrzeugentschädigung (Art. 24 GAV)
(ungeändert)**

Art. 3 Mittagessen (Art. 25 GAV)

- 3.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass dem Arbeitnehmer, dessen Baustelle mehr als 7 km vom Arbeitsplatz entfernt ist, ein warmes Essen verteilt wird. Als Arbeitsort gilt, je nach Wahl des Unternehmens, entweder der Firmensitz oder das Depot.
- 3.2 Wenn es nicht möglich ist, die Verteilung eines Essens zu organisieren, bezahlt der Arbeitgeber eine Entschädigung von Fr. 19.–.
- 3.3 Wenn der Arbeitnehmer ohne berechtigte Gründe auf das ihm gelieferte Essen verzichtet ist ihm keine Entschädigung geschuldet.

**Art. 4 Lohnausfallversicherung infolge Krankheit (Art. 31 GAV)
Die globale Lohnausfallversicherungsprämie im Krankheitsfall wird mit 25.83% zulasten des Arbeitnehmers und mit 74.17% zulasten des Arbeitgebers aufgeteilt.**

Art. 5 Berufsvorsorge

Die Unternehmen sind verpflichtet, die dem GAV unterstehenden Arbeitnehmer bei einer Berufsvorsorgeinstitution zu versichern, deren Leistungen dem Gesamtvertrag über die minimale Ansprüche der Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GWB 2018-2020) entsprechen.

Art. 6 Inkraftsetzung und Dauer (Art. 41 GAV)

- 6.1 Vorliegender Anhang tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 gültig.
- 6.2 (ungeändert)

**Art. 7 Kündigung
(ungeändert)**

Ausgestellt in Sitten am 7. März 2019 in 10 Originalexemplaren

FÜR DEN VERBAND WALLISER PLATTENLEGERUNTERNEHMUNGEN (VWPU)

C. Frehner C. Aschilier D. Zuber M. Fellay
P.-A. Moos S. Pianzola G. Bornet

FÜR DIE UNIA
Zentralsekretariat
V. Alleva
A. Ferrari

FÜR DIE INTERPROFESSIONNELLE
GEWERKSCHAFT SYNA
Westschweizer Zentralsekretariat
T. Menyhart

FÜR DIE UNIA
Region Wallis
N. Giraldo
S. Aymon
J. Morard

Regionalsekretariat Oberwallis
J. Theler

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN
CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN
WALLIS
(SCIV-SYNA)
Regionalsekretariate
C. Furrer
B. Tissières
J.-M. Mounir
F. Thurre
M. Grand

**Bekanntmachung des Zuschlags
(Art. 34 VöB)**

Gegenstand/Umfang des Auftrages:	Rhoneautobahn A9 Abschnitt Siders – Brig-Glis Teilstrecke Leuk/Susten Ost – Visp West Baulos L06053, GV Verlängerung Unterführung St. German
Auftragnehmer/in:	Theler AG, Raron
Verfahrensart:	Offen
Preis des berücksichtigten Angebotes:	Fr. 1'740'767.05
Datum der Vergabe:	05.06.2019
Auftraggeber:	Staat Wallis, 1951 Sitten

Sitten, den 11. Juni 2019

Die Staatskanzlei

Mitteilung der Kantonspolizei Wallis

In Anwendung von Art. 3 des Staatsratsbeschlusses vom 13. März 1991 betreffend die Verkehrsbeschränkungen auf den für den Verkehr geöffneten Strassen und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 30. September 1987 teilt die Kantonspolizei im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und dem zuständigen Amt des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt den Strassenbenützern mit, dass der Motorfahrzeugverkehr anlässlich der «TOUR DE SUISSE 2019», Etappe 8 und 9, Goms - Goms, auf den nachgenannten Strassen wie folgt teilweise gesperrt und behindert wird:

La police cantonale valaisanne communique

En application de l'article 3 de l'arrêté du Conseil d'Etat du 13 mars 1991 concernant les restrictions de circulation et de l'article 21 de la LALCR du 30 septembre 1987, la police cantonale, d'entente avec les communes concernées et le Service compétent du Département des transports, de l'équipement et de l'environnement informe les usagers motorisés qu'en raison du «Tour de Suisse Cycliste 2019», la circulation sera interrompue temporairement pour les étapes 8 et 9 Goms - Goms du 22 et 23 juin 2019, selon les détails horaires ci-dessous:

**Samstag, 22. Juni 2019 - Etappe 8 - Zeitfahren - Ulrichen - Ulrichen:
- Totalsperrung von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Münster- Oberwald**

**Sonntag, 23. Juni 2019 - Etappe 9- Rundkurs- Ulrichen-Uirichen:
- Ulrichen - Obergesteln - Oberwald - Gletsch- Furkapass, Sperrung der Furkastrasse von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- Grimspass - Gletsch - Oberwald - Obergesteln - Ulrichen - Geschinen,
Sperrung der Furkastrasse von 15.15 Uhr bis 17.15 Uhr.**

**Nach der Durchfahrt des Besenwagens wird der Verkehr wieder freigegeben.
Dès le passage de la voiture-balai, la circulation sera de suite rétablie.**

Die Fahrzeuge des öffentlichen Linienverkehrs haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
Les entreprises de transports publics prendront leurs dispositions.

Die Strassenbenützer werden gebeten, die Weisungen der Polizei sowie die vorübergehende mit diesem sportlichen Anlass verbundene Signalisierung zu beachten.

Les usagers sont priés de se conformer strictement aux ordres des services de sécurité et à la signalisation temporaire apposée lors de cette manifestation sportive.

**Kommando der Kantonspolizei
Commandement de la police cantonale**

Strassensignalisation

Die Kantonale Kommission für Strassensignalisation bringt in Anwendung der Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, 107 der Verordnung über die Strassensignalisation und 232 des Strassengesetzes den Strassenbenützer nachstehenden Entscheid zur Kenntnis, gegen den innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden kann:

Gemeinde Naters

Einführung eines Signalisations- und Markierungsplans auf Strasse NG1 Naters – Blatten – Rischinen,
Projekt: Bushaltestelle Schwendibiel Signalisation von 2 Bushaltestellen und Absenkung der max. Höchstgeschwindigkeit SSV 2.30 neu 50km/h auf diesem Abschnitt.

Die Pläne können bei der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation, Pont des Iles 8, in Sitten, eingesehen werden.